

Norddeutsche Verlagsanst. O. Goedel in Hannover ferner: 2506
 Kraft-Ranfes Präparationen für die Schullektüre. Heft 59.
 Xenophon, Anabasis. Buch VI u. VII. 60 s.
 — do. Heft 61. Xenophon, Hellenika. Buch I u. II. 60 s.
 — do. Heft 64. Livius. Buch V—X. 75 s.
 — do. Heft 68. Livius. Buch XXIII—XXVI. Ca. 60 s.
 Sinnarz, Auswahl von Choral-Melodien. 50 s.
Vogel und Arcienbrink in Berlin-Südende. 2499
 Fürst, Über den Tod durch giftige Gase. 1 M 50 s.

Hugo Voigt in Leipzig. 2505
 Stutzer, Düngerlehre. 13. Aufl. 2 M; geb. 2 M 50 s.
 Pagel, Chemie u. landw. Nebengewerbe. 7. Aufl. 2 M.
Bossische Buchhandlung in Berlin. 2502
 Bärtsch, Schill's Zug und Tod. 3 M.
Georg Weisk in Heidelberg. 2506
 Breuning, Der Kaufmann. Geb. ca. 4 M.

Nichtamtlicher Teil.

Pflichtexemplare.

Bei der zweiten Beratung des Staatshaushalts im preussischen Abgeordnetenhaus erhob sich am 12. d. M. beim Kapitel 122, Titel 12: Königliche Bibliothek zu Berlin, die nachfolgend wiedergegebene Erörterung:

Abgeordneter Dr. **Arendt** (Mansfeld): Meine Herren, ich habe mir schon einige Male erlaubt, bei dem Statistiker der Königlichen Bibliothek auf die Frage der unentgeltlichen Lieferung von Pflichtexemplaren hinzuweisen. Die Anregungen, die hier im Hause bei verschiedenen Parteien Zustimmung gefunden hatten, sind bisher ohne jede praktische Einwirkung geblieben. Ich habe nun leztlich Gelegenheit gehabt, bei den Gesetzentwürfen, die gegenwärtig dem Reichstage vorliegen, über die Regelung des Urheberrechts und des Vertragsrechts auch dort die Frage der Pflichtexemplare zur Sprache zu bringen. Dabei ist mir von den Herren Vertretern der verbündeten Regierungen entgegengehalten worden, daß diese Frage in den Kreis jener Gesetze nicht hineingehöre, und daß es nicht wünschenswert sei, Dinge, welche bisher landesgesetzlich geregelt sind, durch Reichsgesetz zu regeln. Ich sehe mich deshalb genötigt, die Frage hier heute wieder zur Sprache zu bringen.

Meine Herren, ich möchte dabei von der Rechtsfrage an sich absehen, so zweifelhaft mir der Rechtsgrund ist, auf welchem die ganze Einrichtung der Pflichtexemplare in Preußen beruht, so sehr ich überzeugt bin, daß diese Einrichtung dem Geiste und auch dem Buchstaben der Gewerbeordnung widerspricht, da es sich doch thatsächlich um eine Abgabe vom Gewerbebetriebe handelt. Denn wer den Gewerbebetrieb eines Verlegers in Preußen ausüben will, muß eben die Pflichtexemplare von den Erscheinungen seines Verlages, also von seinem Gewerbe, abliefern. Ich will aber davon absehen, da ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vorliegt, welches die Rechtsbeständigkeit der alten Kabinettsordre von 1824, auf der in letzter Linie diese Einrichtung beruht, anerkannt hat.

Nun möchte ich um so mehr die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Einrichtung in Frage stellen. Was die Zweckmäßigkeit betrifft, so muß vor allem hervorgehoben werden, daß diese Frage nicht einmal für das Deutsche Reich, ja sogar nicht für den ganzen preussischen Staat einheitlich geregelt ist. Ich kann mir sehr wohl denken, daß es wissenschaftliche und literarische Bedeutung hat, eine allgemeine deutsche Bücherei zusammenzustellen, alle literarischen Erscheinungen innerhalb des Deutschen Reiches zu sammeln und damit ein einheitliches Bild unseres Geisteslebens der Nachwelt zu überliefern. Aber darum handelt es sich hier nicht; denn solche Einrichtung besteht leider nicht. Es besteht nicht einmal die Einrichtung von Pflichtexemplaren für den ganzen preussischen Staat, sondern es besteht eine provinziell verschiedene Einrichtung. Die Pflichtexemplare sind für die alten Provinzen des preussischen Staats eingeführt, und für die neuen, soweit sie zur Zeit der Annexion dort bestanden hatten, was nicht durchgängig

der Fall war. Es hat also z. B. Frankfurt a. M. keine Pflichtexemplare abzuliefern, während — was ich nicht unerwähnt lassen will — in Nassau sogar gebundene Pflichtexemplare einzuliefern sind. So verschiedenartig ist diese Einrichtung, sogar innerhalb des preussischen Staats, und ich glaube, daß das für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Frage sehr schwer ins Gewicht fällt.

Meine Herren, was aber die Billigkeit betrifft, so meine ich, widerspricht es dem Geiste des preussischen Landrechts, dem Geiste unserer ganzen Verfassung, daß man zu öffentlichen Zwecken das Privateigentum in der Weise ohne jede Entschädigung heranzieht, wie das mit den Pflichtexemplaren der Fall ist. In der Zeit, wo die Censur bestand, wo der Buchhandel auf Privilegien beruhte, da war eine solche Einrichtung durchaus gerechtfertigt. Heute hat sie keinerlei literarische Bedeutung; sie hat keinerlei bibliothekarische Bedeutung, wenn man nicht als solche annehmen will, daß sie zur Bequemlichkeit der Bibliothekare beiträgt; sie hat lediglich einen fiskalischen Zweck; es werden dadurch einige Gelder gespart, und meines Erachtens in einer Weise, die sich sachlich nicht aufrecht erhalten läßt. Denn das gerade ist das Ueble bei der ganzen Einrichtung, daß sie umgekehrt progressiv, möchte ich sagen, wirkt, also bei der leichten Tageslitteratur, bei den Broschüren und dergleichen, die Abgabe gar nicht gemerkt wird, gar keine Bedeutung hat, daß sie dagegen sehr schwer ins Gewicht fällt bei allen großen wissenschaftlichen Publikationen und bei allen großen Publikationen des Kunstverlages. Meine Herren, Sie müssen erwägen, daß es sich nicht darum handelt, daß der Verleger an Papier und Druck die kleinen Beträge verliert, welche die einzelnen Exemplare ihm kosten, sondern es handelt sich für den Verleger darum, daß die beiden sichersten Kunden, auf welche er bei dem Absatze zu rechnen hat, nämlich die Königliche Bibliothek und die betreffende Universitätsbibliothek, unentgeltlich in den Erwerb seiner Verlagswerke treten, und somit der Ankauf zweier Exemplare verloren geht, was bei solchen schweren wissenschaftlichen und Kunstzeugnissen sehr erheblich in Betracht gezogen werden muß.

Meine Herren, mir liegt hier von einem wissenschaftlichen Verleger ein einziges Rundschreiben vor, durch welches zur Anzeige gelangen Bücher wissenschaftlichen Inhalts im Werte von 117 M 75 s. Bei dieser einen Publikation von Schriften hat dieser nicht einmal sehr große Verleger, eine Abgabe von, wenn wir die betreffenden Prozente abziehen, fast 200 M zu entrichten. Ja, die Abgabe ist für alle Verleger ganz erheblich höher als die Gewerbe- oder Einkommensteuer der betreffenden Herren. Die Korporation der Berliner Buchhändler hat eine Eingabe an den Reichstag gemacht bezüglich Abschaffung der Pflichtexemplare. Aus dieser geht für einzelne Berliner Verleger hervor, daß z. B. die Firma Georg Reimer jährlich literarische Erzeugnisse, von denen zwei Exemplare den Ladenpreis von 1655 M haben, hervorbringt. Es sind da 6 Berliner Firmen genannt, welche zwischen 1370 und 1655 M den Ladenpreis zweier Exemplare ihrer Jahresproduktion angeben. Gegenüber so erheblichen Summen fällt es nun doppelt ins Ge-